Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 23 977
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Tim-Christopher Zeelen (CDU) und Dirk Stettner (CDU)

vom 02. Juli 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 06. Juli 2020)

zum Thema:

Datenschutz im Landeskrankenhausgesetz

und **Antwort** vom 23. Juli 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. Juli 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung

Herrn Abgeordneten Tim-Christopher Zeelen (CDU) und

Herrn Abgeordneten Dirk Stettner (CDU)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/23977
vom 02. Juli 2020
über Datenschutz im Landeskrankenhausgesetz

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Abgeordneten:
Mit der Drucksache 18/2598 ist am 30.4. das „Gesetz zur Anpassung datenschutzrechtlicher Bestimmungen in Berliner Gesetzen an die Verordnung (EU) 2016/679 (Berliner Datenschutz-Anpassungsgesetz EU – BlnDSAnpG-EU)“ in erster Lesung ohne Beratung im Plenum behandelt worden und an den Ausschuss für Kommunikationstechnologie und Datenschutz überwiesen worden. Darin enthalten sind auch Änderungen, die das Landeskrankenhausgesetz Berlin betreffen, insbesondere auch den § 24 Datenschutz des Landeskrankenhausgesetzes.

In diesem Zusammenhang fragen wir den Senat:

1. Sind externe Dienstleister sowie Cloudbasierte Technologien für Berliner Krankenhäuser bei der Datenverarbeitung ausgeschlossen? Wenn ja, auf der Basis welcher datenschutzrechtlichen Bedenken?

Zu 1.:

Externe Dienstleister sowie Cloudbasierte Technologien sind bei der Datenverarbeitung für Berliner Krankenhäuser nicht ausgeschlossen, wenn sie die gesetzlichen Voraussetzungen nach Artikel 28 der Verordnung (EU) 2016/679 und die bereichsspezifischen Bestimmungen zur Auftragsdatenverarbeitung nach § 24 Absatz 7 des Landeskrankenhausgesetzes erfüllen.

2. Gibt es eine Stellungnahme der Datenschutzbeauftragten? Ist diese involviert worden in dem vorliegenden Gesetzentwurf? Wenn ja, wann genau?

Zu 2.:

Es gibt eine Stellungnahme der Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, die in dem vorliegenden Gesetzentwurf involviert war. Näheres dazu ist der Drucksache

18/2598 Seite 119 zu entnehmen. Die für das Landeskrankenhausgesetz erforderlichen Änderungen für das Artikelgesetz zur Anpassung der Datenschutzregelungen des bereichsspezifischen Rechts sind mit der Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit erstmals Ende März 2018 und im Rahmen des vorliegenden Gesetzentwurfs nochmals im Dezember 2019 abgestimmt worden.

3. Gibt es DSGVO-konforme Regelungen, die eine Auftragsdatenverarbeitung durch Dritte möglich machen? Wenn ja, finden diese Anwendung?

Zu 3.:

Die vorgesehenen Reglungen des § 24 Absatz 7 des Landeskrankenhausgesetzes sind DSGVO-konform und machen unter den dort vorgegebenen Voraussetzungen eine Auftragsdatenverarbeitung durch Dritte möglich.

4. Entsteht hier nach Ansicht des Senats ein Standortnachteil gegenüber anderen Bundesländern, in denen Krankenhäusern die Auftragsdatenverarbeitung durch externe Dritte ermöglicht wird?

Zu 4.:

Nach Ansicht des Senats entsteht durch die beabsichtigten Regelungen der Auftragsdatenverarbeitung in § 24 Absatz 7 des Landeskrankenhausgesetzes kein Standortnachteil gegenüber Krankenhäusern in anderen Bundesländern.

5. Wie werden die durch die zwangsläufige Inhouse-Durchführung der Datenverarbeitung entstandenen Mehrkosten der Krankenhäuser gedeckt?

Zu 5.:

Dem Senat ist nicht bekannt, ob durch Inhouse-Durchführung der Datenverarbeitung in Krankenhäusern Mehrkosten entstehen.

Berlin, den 23. Juli 2020

In Vertretung
Martin Matz
Senatsverwaltung für Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung